

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

www.goerke-steuerberater.de

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0
Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80
Fax 030-65 66 10 81

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
«ZMSD/Zentrale
Mandantenummer»

Datum
August 2009

Information für unsere Mandanten Nr. 2 / 2009

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

die Bundestagswahl steht vor der Tür – und mit ihr die Frage: In welche Richtung wird sich das Steuerrecht entwickeln? Zweifel an einer handwerklich ordentlichen und immer streng am Grundgesetz orientierten Gesetzgebung im Steuerrecht sind angebracht. Denn nach der Niederlage der Politik bei der Pendlerpauschale könnte bald die nächste folgen – und zwar beim häuslichen Arbeitszimmer. Wie bei der Pendlerpauschale ist der Gesetzgeber fest davon überzeugt, eine verfassungsmäßige Regelung gefunden zu haben. So willkommen eine Steuerersparnis auch ist: Wenn dieses Gesetz ebenfalls beim Bundesverfassungsgericht scheitert, schwächt dies das Vertrauen der Bürger in die Politik weiter. Und so wäre es ein Sieg mit schalem Beigeschmack.

1. Investitionsabzugsbetrag

Ein wesentliches Instrument zur steuerlichen Optimierung ist der Investitionsabzugsbetrag, welcher durch die Unternehmenssteuerreform 2008 grundlegend umgestaltet, aber auch deutlich attraktiver gemacht wurde. Mit diesem Instrument können kleinere und mittlere Betriebe im Ergebnis die Abschreibungen von zukünftigen Investitionen teilweise schon steuerlich vorwegnehmen und damit **deutliche Liquiditätsvorteile** erlangen.

Nun hat die Finanzverwaltung mit einem Schreiben ausführlich zu Zweifelsfragen der gesetzlichen Neuregelung Stellung genommen. Einige ausgewählte Aspekte werden im Folgenden dargestellt.

Die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen ist nur bei Betrieben möglich, die aktiv im wirtschaftlichen Verkehr tätig sind und in diesem Sinne eine werbende Tätigkeit ausüben. Nicht möglich ist dagegen die Nutzung dieses Instruments, z.B. bei privaten Immobilieninvestitionen.

Investitionsabzugsbeträge können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geltend gemacht werden. Dies gilt auch für geringwertige Wirtschaftsgüter. Es können **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** steuermindernd erfasst werden. Der Abzug ist für das begünstigte Wirtschaftsgut nur in einem Jahr möglich. Erhöhen sich später die prognostizierten Anschaffungskosten, so kann nachträglich im Abzugsjahr ein höherer Betrag ausgesetzt werden.

Unser Hinweis: Nicht möglich ist eine Verteilung des Abzugsbetrages auf mehrere Jahre. Deshalb kann es vorkommen, dass der Investitionsabzugsbetrag teilweise ohne Wirkung bleibt, wenn durch den Investitionsabzugsbetrag die steuerliche Bemessungsgrenze unter den steuerlichen Grundfreibetrag sinkt. Dies ist bei der Gestaltung zu beachten. Hierzu sollten Sie sich in unseren Geschäftsstellen beraten lassen.

2. Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Bestimmte Geschäftsunterlagen unterliegen einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Zehn Jahre lang aufzubewahren sind insbesondere Jahresabschlüsse mit allen dazugehörigen Unterlagen, Buchungsbelege sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind sechs Jahre aufzubewahren.

Die Erfüllung dieser Aufbewahrungsverpflichtung verursacht in den Unternehmen nicht unerhebliche Kosten. Da es sich insoweit um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, der sich die Unternehmen nicht entziehen können, sind die voraussichtlich anfallenden Kosten im Jahresabschluss aufwandswirksam, also **steuermindernd**, durch eine **Rückstellung** abzubilden. Bei der Berechnung sind nach Ansicht der Finanzverwaltung **folgende Kosten einzubeziehen**:

- einmaliger Aufwand für die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, ggf. für die Digitalisierung der Unterlagen, für das Brennen von CD und für die Datensicherung
- Raumkosten, wie anteilige Miete bzw. Gebäude-AfA, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Heizung und Strom. Der anteilige Aufwand kann aus Vereinfachungsgründen entsprechend dem Verhältnis der Nutzfläche des Archivs zur Gesamtfläche ermittelt werden, soweit dies nicht zu einem offenbar unangemessenen Ergebnis führt
- Einrichtungsgegenstände, also z.B. Abschreibungen für Regale und Schränke
- anteilige Personalkosten für Hausmeister, Reinigung, Lesbarmachung der Datenbestände usw.

Unser Hinweis: Bereits bei kleinen Unternehmen kann die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zu **erheblichen Kosten** führen und daher sollten Sie auf keinen Fall auf eine **Rückstellung verzichten**.

3. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist vom Bundesrat verabschiedet worden. Es handelt sich dabei um die größte HGB-Reform seit 20 Jahren. Das Gesetz betrifft ausschließlich Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich ermitteln, also bilanzieren müssen. Nicht betroffen sind Freiberufler bzw. alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

Wesentliche Erleichterungen erfahren in diesem Zusammenhang Einzelkaufleute, die an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren oder Abschlussstichtagen nicht mehr als 500.000 EUR an Umsatzerlösen und (beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein!) nicht mehr als 50.000 EUR Jahresüberschuss ausweisen. Diese können bereits rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2008 für die handelsrechtliche Rechnungslegung zur Einnahmen-Überschussrechnung wechseln. Die neuen Schwellenwerte für größenabhängige Erleichterungen gelten allerdings nicht für Personenhandelsgesellschaften. Außerdem gelten die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften (Buchführungspflichten bestimmter Steuerpflichtiger) nach der Abgabenordnung (§ 141 AO) unverändert und sind weiter zu beachten.

Das BilMoG hebt außerdem das bislang geltende Gebot, steuerrechtliche Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz vornehmen zu müssen (so genannte **umgekehrte Maßgeblichkeit**), auf. Weiter bestehen bleibt allerdings die grundsätzliche Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, wobei den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung künftig nicht gefolgt werden muss, wenn steuerliche Wahlrechte bestehen und diese ausgeübt werden. Unverändert gelten auch steuerliche Ge- oder Verbote als zwingende Durchbrechung der Maßgeblichkeit fort.

Immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht entgeltlich erworben worden sind, konnten bisher in der Handelsbilanz nicht angesetzt werden. Es bestand insoweit ein generelles Aktivierungsverbot. Das BilMoG führt nun ein neues Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände ein. Weiterhin gilt ein Aktivierungsverbot für Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (neuer § 248 Abs. 2 HGB). Das durch die Aktivierung ausgewiesene Mehrvermögen ist bei Kapitalgesellschaften mit einer Ausschüttungssperre belegt (neuer § 268 Abs. 8 HGB).

Entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte gelten künftig als Vermögensgegenstände (neuer § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB). Daraus folgt, dass diese dem Vollständigkeitsgebot unterliegen und damit aktivierungspflichtig sind. Das bisherige Aktivierungswahlrecht (§ 255 Abs. 4 HGB a.F.) ist entfallen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist im Regelfall auf eine Nutzungsdauer von nicht mehr als fünf Jahren abzuschreiben. Die steuerlichen Abschreibungsfristen (15 Jahre) bleiben unberührt.

Durch das BilMoG entfallen ebenfalls spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, Ansatzwahlrechte in der Handelsbilanz, wie u.a. die Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB a.F.), die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen (§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F.) oder die Aufwandsrückstellungen für Zukunftsaufwendungen (§ 249 Abs. 2 HGB a.F.).

Das BilMoG enthält schließlich zahlreiche Neuerungen bei den Bewertungsregelungen für das Anlagevermögen. Das handelsrechtliche Wahlrecht, angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten, sowie des Wertverzehrs des Anlagevermögens als Bestandteile der Herstellungskosten zu aktivieren, ist zur Aktivierungspflicht geworden. Insoweit kommt es künftig zu einer Angleichung der Herstellungskosten im Handels- und Steuerrecht.

4. Kleine Rechenfehler machen ein Fahrtenbuch nicht ungültig

Soll bei der Nutzung eines betrieblichen Pkw durch einen Arbeitnehmer oder den Unternehmer der Privatanteil der Nutzung nicht durch die oftmals teure 1 %-Regelung geschätzt werden, muss ein Fahrtenbuch geführt werden. Die Finanzverwaltung stellt an ein solches Fahrtenbuch sehr hohe Anforderungen, denen in der Praxis nur mit sehr viel Aufwand nachgekommen werden kann.

Allerdings sind die Anforderungen der Finanzverwaltung oftmals zu hoch. So hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem aktuellen Urteil entschieden, dass **einzelne Rechenfehler und kleinere Irrtümer** nicht die Ablehnung eines Fahrtenbuches rechtfertigen. Die Beweiskraft des Fahrtenbuchs wird auch dadurch nicht zerstört, dass die aufgezeichneten betrieblichen Fahrten längere Strecken aufweisen, als sich dies bei Nachvollzug anhand eines Routenplanes ergibt. Beispielsweise kann glaubhaft gemacht werden, dass der Pkw-Nutzer wegen seiner Ortskenntnis die schnellsten Strecken aussucht und dabei Baustellen und Staus umfährt.

Unser Hinweis: Grundsätzlich sollte klar sein, dass ein Fahrtenbuch nur dann anerkannt wird, wenn dies nach bestimmten Regeln und äußerst sorgfältig geführt wird. Wird allerdings z.B. in einer Lohnsteueraußenprüfung ein Fahrtenbuch wegen kleinerer Mängel in Frage gestellt, so sollte dagegen vorgegangen werden. Entscheidend ist, ob ungeachtet der Mängel noch hinreichende Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben besteht.

5. Elterngeld und Progressionsvorbehalt

Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz ist bei der Einkommensteuer steuerfrei. Allerdings unterliegt das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt, was bedeutet, dass dieses bei der Ermittlung des auf die steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes einzubeziehen ist. Nach Ansicht der Finanzverwaltung unterliegt das Elterngeld in voller Höhe dem Progressionsvorbehalt. Dies wurde von dem Finanzgericht Nürnberg in einem Urteil bestätigt. Allerdings ist gegen dieses Urteil beim Bundesfinanzhof eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig.

Unser Hinweis: Zu prüfen ist, ob gegen einschlägige Steuerbescheide Einspruch eingelegt werden soll. Mit dem Hinweis auf das anhängige Verfahren, kann gleichzeitig ein Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt werden.

6. Mindestlohn im Baugewerbe

In der Tarifrunde des Baugewerbes konnte im Schlichtungsverfahren ein gemeinsames Ergebnis von den Tarifvertragsparteien erzielt werden. Neben einer Erhöhung der Ausbildungsvergütung, gelten vom 01.09.2009 an, neue tarifliche Mindestlöhne:

- alte Bundesländer und **Berlin** Lohngruppe 1 - **10,80** EUR und Lohngruppe 2 – **12,90** EUR
- **neue Bundesländer** Lohngruppe 1 – **9,25** EUR

7. Kurzarbeit

Die Bundesregierung hat den Anspruch auf Kurzarbeitergeld weiter verlängert. Mit Wirkung ab 05.06.2009 ist das Kurzarbeitergeld auf 24 Monate verlängert worden. Das gilt für alle Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2009 entsteht. Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten Sie wenn die Kurzarbeit länger als 6 Monate dauert.

8. Spenden in anderen EU-Staaten absetzbar

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zwingt die deutschen Finanzämter zur Anerkennung von Spendenleistungen auch an Spendenempfänger in anderen EU-Staaten. Nach deutschem Steuerrecht konnte bislang nur der Abzug von Spenden an „inländische“ juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. andere „inländische“ Institutionen, als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Das Gericht hat sich letztlich für eine Absetzbarkeit von Spenden an gemeinnützige Einrichtungen innerhalb der EU ausgesprochen. Spenden, die ein Steuerpflichtiger in einem Mitgliedsstaat an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen in einem anderen Mitgliedsland leistet, fallen unter die Bestimmungen des EG-Vertrages über den freien Kapitalverkehr, urteilte das Gericht. Dies gilt auch, wenn es sich um „Sachspenden in Form von Gegenständen des täglichen Gebrauchs“

handelt. Nationale Regelungen – wie der § 10 b Abs. 1 EStG – die den Steuerabzug von Spenden nur an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen im jeweiligen Wohnsitzland des Spenders zulassen, verstoßen gegen EU-Recht. Der Spender kann sich auf das für ihn günstigere EU-Recht berufen. Das Gericht hat aber auch betont, dass der Spender nachweisen müsse, dass seine „Spende an eine Einrichtung, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, die nach dieser Regelung geltenden Voraussetzungen für die Gewährung“ des Spendenabzugs erfüllt.

9. Neue Allianz gegen Steueroasen

Am 23.06.2009 setzten 19 OECD Staaten im Rahmen einer Tagung in Berlin, zu der Deutschland und auch Frankreich geladen hatten, ihre Allianz gegen Steueroasen – aufbauend auf den Vereinbarungen des Gipfels am 02.04.2009 in London – fort.

Aus Sicht des Privatanlegers ist relevant, dass ihm vom Finanzamt Druck zu mehr Transparenz gemacht werden soll. So hat der Sparer seine genutzten Kreditinstitute von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Finanzbehörde zu entbinden. Macht er das trotz Aufforderung nicht, ist eine Schätzung vorzunehmen. Dabei kann der Rahmen zu Lasten des Anlegers ausgeschöpft und unterstellt werden, dass er über Kapitaleinkünfte im Ausland verfügt.

Zudem ist eine neue Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren geplant, sofern die Summe aus Kapitaleinnahmen, Mieten, Arbeitslohn und Renten mehr als 500.000 EUR im Jahr beträgt. Dabei wird auch eine Außenprüfung generell zulässig, einer besonderen Begründung durch das Finanzamt bedarf es dazu nicht.

Die Vertreter der OECD-Nationen und EU-Staaten – darunter auch „ehemalige“ Steuerfluchtburgen, wie die Schweiz, Luxemburg, Lichtenstein und Österreich – einigten sich dabei, überwiegend auf folgende **Sanktionen** zu setzen:

- Versagung des Betriebsausgabenabzugs bei Geschäften mit unkooperativen Ländern,
- höhere Quellensteuern auf Zahlungen, die aus Steueroasen kommen
- Versagen der Steuerbefreiungen für Beteiligungsgewinne
- weitreichende Offenlegungspflichten für in bzw. mit Steueroasen agierende Unternehmen.

Das hierzu erarbeitete „Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ hat nach dem Bundestag, auch der Bundesrat, in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause durchgewunken. Die Bundesregierung wird eine Liste von unkooperativen Staaten in einem BMF-Schreiben veröffentlichen. In der Folge treffen den Steuerpflichtigen erweiterte Nachweis- und Auskunftspflichten derart, dass er

- die Geschäftsbeziehungen umfangreich dokumentieren und
- die Angemessenheit der vereinbarten Bedingungen darlegen muss.
- Zudem ist er verpflichtet, die deutschen Finanzbehörden zu bevollmächtigen, in seinem Namen zivilrechtliche Auskunftsansprüche gegenüber Banken geltend zu machen.

Kommt der Steuerpflichtige diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, werden die o.g. Sanktionen zum tragen kommen.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

gern stehen wir Ihnen wie gewohnt für weitere Auskünfte und Beratungsgespräche zur Verfügung. Mit dieser Information konnten wir Ihnen nur eine kleine Übersicht über die aktuellen Themen im Steuerrecht geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH


Goerke, StB
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen